

Neue Nutzungserlaubnisse bzgl. urheberrechtlich geschützter Werke sorgen für mehr Klarheit und gleichzeitig Kontinuität in der Bereitstellung digitaler Semesterapparate

Das [Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft \(UrhWissG\)](#) trat zum 1. März 2018 in Kraft. Die neuen Regelungen sind zunächst auf fünf Jahre, also bis März 2023 befristet. Der bisher bestehende §52a UrhG („Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“) wird damit abgelöst. Die darin festgelegten Schrankenbestimmungen des Urheberrechts zugunsten von Bildung und Forschung werden mit Anpassungen im [§60a UrhG](#) weitergeführt.

Das Wichtigste in Kürze:

Das Urheberrechtsgesetz schützt die Rechte von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten. Es schützt grundsätzlich alle Rechte an geistigem Eigentum, erlaubt aber in Forschung und Lehre eine begrenzte Nutzung ohne Zustimmung der Rechteinhaber.

Welche Materialien dürfen nach §60a UrhG zugänglich gemacht werden?

- Auszug: Bis zu 15 % eines Werks (auch Filme, Presse und nichtwissenschaftliche Magazine)
- Vollständig: Einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift¹
- Vollständig: Werke geringen Umfangs (Text max. 25 Seiten, Film und Musik max. 5 Min.)
- Vollständig: Einzelne Abbildungen
- Vollständig: Vergriffene Werke

Voraussetzungen:

- Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen oder für wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)
- Kein kommerzieller Zweck
- Bereitstellung nur für einen abgegrenzten Teilnehmerkreis (§ 60 a Abs. 1, Ziffer 1 - 3 UrhG). In Moodle kann das durch einen [Einschreibeschlüssel](#) für den Kurs gewährleistet werden

→ Ausführlich: [Merkblatt Urheberrecht in der Lehre](#) der Friedrich-Alexandre Universität, S.3

→ [Erklärvideo](#) des ELAN e.V. der Hochschulen in Niedersachsen

→ [FAQ Urheberrecht](#) der Bibliothek der Frankfurt University of Applied Sciences

→ [Zum Gesetzestext](#)

Die Vergütung der Urheberinnen und Urheber wird weiterhin pauschal über Abgaben der Länder oder Hochschulen an die Verwertungsgesellschaften, die ihrerseits Gelder an die Rechteinhaber ausschütten, erfolgen.

¹ **Neue Einschränkung für Presseartikel:** Einzelne Artikel aus Zeitungen und Publikumszeitschriften (z.B. FAZ, Spiegel-Online) dürfen nicht mehr komplett, sondern nur mit einem Auszug von max. 15 % digital oder analog zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen

Vorsicht bei der Verwendung eigener Publikationen

Sollten die ausschließlichen Nutzungsrechte an der eigenen Veröffentlichung an einen Verlag übertragen worden sein, können auch eigene Werke unter die o.g. Beschränkungen fallen.

Zitieren

Wissenschaftliche Zitate, z.B. in Folien, sind unverändert unter den Bedingungen von § 51 UrhG möglich. Es gilt dabei die Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 Abs, 2 Satz 2 UrhG).

Materialien im Internet

Auch im Internet zugängliche Dokumente, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des UrhWissG. Für die digitale Verwendung bietet eine Verlinkung die höchste Rechtssicherheit.

Digitale Angebote der Hochschulbibliothek verlinken

Eine Vielzahl von Zeitschriftenartikeln und E-Books werden über die Hochschulbibliothek für die campusweite Nutzung lizenziert. Nutzen Sie diese Angebote und *verlinken* Sie auf diese Inhalte. Herunterladen und wieder hochladen ist (wie auch sonst meist im Internet) jedoch nicht erlaubt.

Wissenschaftliche Forschung

Neue Regelungen gibt es auch für die Verwendung von Kopien (digital oder analog) in der Forschung (§ 60c UrhG). Diese sind aber nicht Gegenstand dieser Handreichung

Vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_60c.html

Werke mit freiem Zugang bieten die größte Freiheit und Nachhaltigkeit

- Selbst (oder mit expliziter Zustimmung Dritter) erstellte eigene Materialien, zum Beispiel Folien, Skripte, Seminarpläne, Aufgaben, Protokolle (nicht in einem Verlag veröffentlicht oder mit einer freien Lizenz zur Nachnutzung)
- Werke mit freien Lizenzen (Open Access², Creative Commons³)
- Gemeinfreie Werke (70 Jahre nach Tod der Urheber – spätere Nachdrucke, Anthologien und Übersetzungen sind als solche wiederum geschützt)

Die oben stehenden Erläuterungen stellen eine Orientierungshilfe dar. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen aufgrund der Komplexität des Rechtsgebiets nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall.

Fragen aus der Lehrpraxis

Die Technische Universität Darmstadt beantwortet Fragen aus der Lehrpraxis mit Beispielszenarien und zugehörigen rechtlichen Überlegungen

→ [Link](#)



² Vgl. www.frankfurt-university.de/bibliothek/urheberrecht.html

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons#Lizenzen

Informationsangebote anderer Hochschulen und Einrichtungen

Was bleibt gleich und was ist neu? Übersicht der Änderungen

[Erklärvideo und Synopse zum neuen Urheberrecht in der Lehre](#)

ELAN e.V. der Hochschulen in Niedersachsen

Schaubilder:

Welche Materialien und Zeitschriften dürfen Studierenden ab 1. März 18 zugänglich gemacht werden?

[Tabellarische Übersicht Grün-Gelb-Rot-Schema](#) der Stabsstelle IT-Recht für die bayerischen staatlichen Hochschulen und Universitäten, Sitz Universität Würzburg

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

[Schaubild Grün-Rot: Was ist erlaubt, was nicht?](#) der TU Darmstadt

Was darf im LMS hochgeladen und Studierenden oder Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden?

[Gegenüberstellung Grün-Rot-Gelb: Was ist im LMS \(z.B. Moodle\) erlaubt, was nicht?](#)

Ruhr-Universität Bochum

Erläuterungen:

FAQ Urheberrecht

[FAQ](#) der Bibliothek der Frankfurt University of Applied Sciences

Häufige Fragen zur Nutzung von Materialien in Lehre und Forschung

[FAQs](#) der Stabsstelle IT-Recht, Sitz Universität Würzburg

„Urheberrechts-FAQ Hochschullehre“

[36seitiges PDF](#) der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Umfangreiche Übersicht mit Kurzfassung in englischer Sprache

[Info-Kurs](#) der Humboldt-Universität zu Berlin

Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft: Das gilt ab dem 1. März

[irights.info](#)

Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre –

[Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content](#) (insbesondere Seiten 53-59)

Till Kreuzer, Tom Hirche

Urheberrecht in der digitalen Lehre und Forschung nach dem neuen UrhWissG

[Vortragsmitschnitt](#) Campus Innovation, Hamburg, 24.11.2017

Till Kreuzer